



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uli König (Piraten)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Verstetigungsstellen für Hochschulen

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land erhöht zum Einen in den kommenden Jahren bis 2019 die Grundhaushalte der Hochschulen sukzessive um insgesamt 25 Mio. €. Hieraus können die Hochschulen unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Darüber hinaus verstetigt das Land 30 Mio. € aus dem Landesanteil des HSP III, wenn dieser in den Jahren 2020 bis 2023 ausläuft. Das führt dazu, dass die Hochschulen auch im Rahmen des HSP III im Umfang von insgesamt 30 Mio. € bereits jetzt unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen können.

1. Ist es richtig, dass die Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein bereits in diesem Jahr zusätzliche verstetigte Finanzmittel erhalten haben?

Antwort:

Ja.

2. Ist es richtig, dass diese zusätzlichen Finanzmittel zu 80 % für dauerhaft einzustellendes Personal zur Verfügung stehen sollen?

Antwort:

Ja.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass im Rahmen des Studierenden-
aufwuchses im Hochschulpakt II befristet eingestelltes Personal – Eignung und
Befähigung sowie fachliche Leistung unterstellt – hierdurch eine Chance erhalten
sollten, aus den befristeten (prekären) Beschäftigungsverhältnissen in Dauerar-
beitsverhältnisse übernommen zu werden?

Antwort:

Ja.

4. Wenn die Frage 3 bejaht wurde stellt sich die Frage, weshalb ein ministerielles
Genehmigungsverfahren aus Sicht der Landesregierung für die Stellen erforder-
lich ist?
5. Wenn die Landesregierung ein Verfahren im Sinne der Frage 4 für erforderlich
hält, wie verträgt sich dieses Genehmigungsverfahren mit der von der Landesre-
gierung stets proklamierten Stärkung der Hochschulautonomie?

Antwort zu Frage 4 und 5:

Die Einrichtung neuer und die Verstetigung bisher nur befristet eingerichteter
Stellen und Planstellen (Stellen mit sog. „kw-Vermerk“ - künftig wegfallend) ist in
§ 22 Abs. 7 Satz 1 Haushaltsgesetz 2016 geregelt. Das hierfür vorgeschriebene
Verfahren ist im Sinne der Klarheit und Wahrheit des Haushalts einzuhalten. Die
Hochschulen haben dem in der Ergänzung vom 29. März 2016 (Ziffer 5) zum
Hochschulvertrag vom 18. Dezember 2013 zugestimmt.

6. Welchen Sinn hat dieses ministerielle Prüfverfahren vor dem Hintergrund, dass
die fachliche Eignung der potenziell zu übernehmenden Personen nur von der
jeweiligen Hochschule beurteilt werden kann und die Strukturen der Hochschulen
– schon allein aufgrund der Größenunterschiede und des höchst differenzierten
Studienangebots – höchst unterschiedlich sind?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Es geht bei dem „ministeriellen Prüf-
verfahren“ nicht um die fachliche Eignung von Personen, sondern ausschließlich
um die Einrichtung bzw. Genehmigung unbefristeter (Plan-)Stellen, deren Deno-
mination und organisatorische Zuordnung.

7. Hält die Landesregierung ein solches Verfahren für die Betroffenen – deren pre-
käre Beschäftigungsverhältnisse sich zeitlich dem Ende zuneigen – für zumutbar
und wäre es nicht sinnvoller die Entscheidung vollständig an die Hochschulen zu
geben?

Antwort:

Auf die Antworten zu Frage 4 bis 6 wird verwiesen

8. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund des derzeitig praktizierten Verfahrens nicht das gestiegene Risiko, das insbesondere Leistungsträger die Hochschulen des Landes Schleswig-Holsteins verlassen und zu Hochschulen in anderen Bundesländern gehen?

Antwort:

Um ein solches Risiko zu vermeiden, konnten die Hochschulen im Vorwege zur Deckung dringender Bedarfe bereits Stellen und Planstellen beantragen (§ 22 Abs. 7 Satz 2 Haushaltsgesetz 2016).